

An das Bundesministerium für Inneres
BMI - III/A/4 (Abteilung III/A4) Legistik
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Verein Projekt Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Betrifft: Legistik und Recht; Eigenlegistik; Asylwesen
Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der
Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit
Geschäftszahl: 2025-0.220.471

Der Verein Projekt Integrationshaus erstattet folgende **Stellungnahme** zum oben genannten Verordnungsentwurf:

Die österreichische Regierung plant, das Recht auf Familienzusammenführung für in Österreich rechtmäßig aufhältige Geflüchtete für zumindest 6 Monate auszusetzen, weil sie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit gefährdet sieht. Wie in der Begründung angeführt, hat Österreich in den letzten 10 Jahren rd. 220.000 Schutzsuchende aufgenommen, mehr als in den Jahren vor 2015, relativ betrachtet mehr als einige andere EU-Mitgliedsländer in diesem Zeitraum. Daraus kann zuerst einmal abgeleitet werden, dass es sehr viele Krisenregionen gibt, in denen sich Menschen gezwungen sehen, vor Krieg und Verfolgung zu fliehen. Weltweit sind derzeit über 120 Millionen Menschen auf der Flucht¹. Diese Situation kann an Österreich, einem der reichsten Länder der Welt mit vielfältigen internationalen wirtschaftlichen Beziehungen, nicht spurlos vorüberziehen, auch wenn die meisten Schutzsuchenden weltweit Binnenvertriebene sind und damit in anderen Teilen ihrer Herkunftsländer Schutz suchen.

Die österreichische Regelung des Rechts auf Familienzusammenführung beruht auf der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie. Diese steht, wie im Erwägungsgrund Nr. 2 dieser Richtlinie beschrieben, im Einklang mit dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben gem. Art. 8 EMRK und enthält selbst keine Ausnahmeklausel, die ein Aussetzen der Richtlinie für Situationen der Gefährdung der Aufrechterhaltung von Ordnung und innerer Sicherheit vorsehen würde². Man muss davon ausgehen, dass dies eine bewusste Entscheidung des Unionsgesetzgebers war. Die österreichische Regierung beruft sich nun in den Erläuterungen zur Verordnung auf Art. 72 AEUV, allerdings ist mehr als fraglich, ob Art. 72 AEUV tatsächlich

¹ <https://www.unhcr.org/at/ueber-uns/unhcr-im-ueberblick/zahlen-im-ueberblick>

² <https://verfassungsblog.de/der-mythos-von-der-notlage/>

als Generalklausel zum, wenn auch nur temporären, Ausstieg einzelner Mitgliedsstaaten aus Regelungen des EU-Sekundärrecht dient. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich diese Regelung in erster Linie an den Unionsgesetzgeber (von dem auch Österreich ein Teil ist) richtet, der in seiner Gesetzgebung die Sicherheitsinteressen der Mitgliedsstaaten mitzudenken hat³. Die Eröffnung der Anwendung von Art. 72 AEUV für solche Fälle durch einzelne Mitgliedsstaaten birgt die Gefahr, aus innenpolitischem Kalkül unpopuläres EU-Recht, wiewohl an dessen Entstehung jeder Mitgliedsstaat mitwirkt, auszusetzen und würde mittelfristig eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität und des Zusammenhalts der europäischen Union darstellen, deren Funktionieren angesichts der aktuellen und kommenden globalen Herausforderungen von besonderer Bedeutung ist.

Selbst wenn man eine Anwendung des Art. 72 AEUV im konkreten Fall für zulässig erachten würde, müsste überdies eine Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit konkret nachgewiesen werden. Wie aus zahlreichen EuGH Entscheidungen hervorgeht, wird Art. 72 AEUV eng ausgelegt und kann nur ultima ratio für ganz bestimmte, außergewöhnliche und unvorhergesehene Umstände sein⁴. Jedenfalls aber ist davon auszugehen, dass die Gefährdungslage eine aktuelle sein muss. Schon allein daran scheitert die Begründung der Verordnung, weil sie nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt, dass Asylanträge seit 2024 stark rückläufig sind, sondern sich vielmehr darauf beruft, was Österreich in den letzten 10 Jahren im Asylbereich geleistet hat. Das ist beachtlich, auch dahingehend, wie die Zivilgesellschaft die Angekommenen unterstützt hat und immer noch unterstützt, aber daraus kann keine akute Notstandssituation für Österreich abgeleitet werden.

Das Bildungssystem ist in einzelnen Bereichen regional, vor allem in Wien, derzeit mit bestehenden Herausforderungen stark gefordert, einerseits, weil die Hauptarbeit der Integration in Wien geleistet werden muss, was auch daran liegt, dass sich andere Bundesländer oft aus populistischen Motiven trotz vorhandener Kapazitäten weigern, sich in der Aufnahme und Integration von Geflüchteten in ausreichendem Maß zu engagieren⁵. Andererseits ist der in der Begründung u.a. erwähnte Lehrpersonalmangel ein seit Jahren bekanntes Problem, welches unabhängig von der Aufnahme Geflüchteter besteht und dem, wie der Rechnungshof kürzlich feststellte, nie mit systematischen Maßnahmen begegnet wurde, obwohl ein Handlungsbedarf z.B. bereits 2009 bekannt war⁶.

In ganz Österreich besuchen rd. 1,1 Mio. Kinder und Jugendliche die Schule⁷, zwischen 2015 und 2024 wurden 95.000 minderjährige Geflüchtete aufgenommen, das sind gerade einmal

³ https://verfassungsblog.de/migration_notlage_schengen_zuruckweisungen/

⁴ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=258262&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=322392>

⁵ <https://www.falter.at/zeitung/20240430/6291-kinder-das-schaffen-wir-nicht>

⁶ https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2025/Lehrpersonalmangel_Unterricht_squalitaet_sicherstellen.html

⁷ <https://www.wko.at/statistik/Extranet/Langzeit/Blang/Blang-schueler.pdf>

8,6% innerhalb von 10 Jahren. Auch dass, wie gerade bekannt wurde, vom Bildungsministerium bereitgestellte Zusatzmittel für Bildung von Flüchtlingskindern nicht ausgeschöpft wurden, weist auf strukturelle Probleme hin. Es mag eine einfache Lösung darstellen, jahrelange Versäumnisse der Politik im Bildungs- und Integrationsbereich jener Gruppe anzulasten, die in der Gesellschaft kaum eine Stimme hat und ohnehin schon – gut vorbereitet von den rechten politischen Kräften – als Sündenbock für alle möglichen gesellschaftlichen Probleme herhalten muss. Genau das zu verhindern ist Aufgabe des Rechtsstaats und der Menschenrechte, wie z.B. Art. 8 EMRK und der Familienzusammenführungsrichtlinie.

Angeführt werden als Begründung weiters die steigende Kriminalität. Eine möglichst niedrige Kriminalitätsrate muss immer ein wesentliches Ziel staatlichen Handelns sein, aber auch hier gilt: Von einer akuten nationalen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit in Österreich kann nicht die Rede sein. Die angezeigten Straftaten in Österreich liegen in der Zeit zwischen 2014 und 2024 relativ konstant bei rd. 530.000⁸. Selbst wenn man eine Gefährdung annehmen könnte/müsste, kann die Lösung aus menschenrechtlicher Perspektive nicht darin bestehen, Personen bestimmter Herkunft pauschal die Einreise zu verweigern.

Ein gewisser Anschein der Unglaubwürdigkeit besteht bei der Begründung des nationalen Notstands beim Thema Antisemitismus, wenn der erste Nationalratspräsident Schwierigkeiten hat, sich klar und deutlich von der nazistischen und antisemitischen Vergangenheit der Burschenschaft, der er angehört, zu distanzieren⁹. Antisemitismus ist mit allen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Mitteln zu bekämpfen. Beste Voraussetzung dafür sind ein starker Rechtsstaat, eine resiliente Demokratie und das Angebot der gesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortungsübernahme an alle, die in Österreich leben.

Im Weiteren wird die Notlage mit einer mangelnden Selbsterhaltungsfähigkeit von Geflüchteten argumentiert: Diese hängt aber in vielen Aspekten nicht vom eigenen Willen der Geflüchteten zum Aufbau eines selbständigen Lebens ab, sondern von den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen, die sie vorfinden. Geflüchtete sind hier oft mit – politisch motivierten - Widersprüchen konfrontiert: Einerseits wird ihnen vorgeworfen, keiner Erwerbsarbeit nachzugehen, andererseits werden ihnen aber Hürden in den Weg gelegt. Asylwerber*innen werden in der Zeit des Asylverfahrens so weit wie möglich von jeglichen Integrationsmaßnahmen abgehalten und Asylverfahren dauern teilweise sehr lange, ein rascher Einstieg in den Arbeitsmarkt und damit in ein selbsterhaltungsfähiges Leben nach der Anerkennung ist dann schwierig. Hier braucht es intensivere und nachhaltigere Integrationsmaßnahmen ab Tag 1, um in den Arbeitsmarkt einzutreten und

⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/294088/umfrage/angezeigte-faelle-straftbarer-handlungen-in-oesterreich/>

⁹ <https://www.ikg-wien.at/en/news/04112024-Kultusvorstand-NRP-Nationalfonds>

auch langfristig zu bleiben (siehe auch die Vorhaben im aktuellen Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun“ der aktuellen Bundesregierung¹⁰).

Der ehemalige Bundeskanzler Karl Nehammer, Parteichef der nun stimmenstärksten Koalitionspartei, betont, dass „Familien das Fundament unserer Gesellschaft sind. Sie vermitteln Werte, Geborgenheit und Sicherheit¹¹.“ Diese Sicherheit ist für Geflüchtete eine wesentliche Voraussetzung dafür, sich der aufnehmenden Gesellschaft wirklich zuwenden zu können und die notwendige Energie für den herausfordernden Integrationsprozess aufzubringen. Mit dem Stopp der Familienzusammenführung wird stattdessen eine Situation der Unsicherheit für diese Menschen aufrechterhalten.

Es ist uns auch wichtig zu betonen, dass die Familienzusammenführung einer der wenigen legalen Fluchtmöglichkeiten darstellt, die mit dieser Verordnung nun in den meisten Fällen zumindest für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen wird. Die Ausnahme für Fälle, in denen die Erledigung des Antrags auf Familienzusammenführung nach Art. 8 EMRK dringend geboten ist, lässt die Frage offen, was in jenen Fällen passiert, in denen die Erledigung nach Art. 8 EMRK „nur“ geboten ist.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass aus unserer Sicht eine aktuelle und konkrete Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit nicht besteht und es vielmehr notwendig ist, seit längerer Zeit bestehende strukturelle Probleme in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen konstruktiv, durch eine bessere Planung sowie bessere Zusammenarbeit der Behörden und verstärkte Integrationsmaßnahmen zu bearbeiten.

Mag.^a Susanne Lettner & Mag. Martin Wurzenrainer

Geschäftsführung Verein Projekt Integrationshaus

¹⁰ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

¹¹ <https://www.facebook.com/nehammerkarl/posts/familien-sind-das-fundament-unserer-gesellschaft-sie-vermitteln-werte-geborgenhe/1059116175579064/>